

Satzung

des Tennisvereins Blau-Weiß Birkenau e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 29. Dezember 1966 in Birkenau gegründete Verein führt den Namen: „Tennisverein Blau-Weiß Birkenau e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Birkenau.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt, Registergericht, eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, hauptsächlich des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EstG) geleistet werden. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen

§ 3

Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung des Fachverbandes an.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§ 5)
2. die Mitglieder (§ 6)

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Geschäftsführendem Vorstand:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - b) Abteilungen:
 - Sport (Sportwart, Jugendwart und Breitensport)
 - Liegenschaften
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Clubhaus (Bewirtschaftung)
 - Administration (Internetbeauftragte, Sonderaufgaben)
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alle zwei Jahre neu gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sie vertreten sich gegenseitig. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen einer sparsamen Geschäftsführung ausschließlich zu Vereinszwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde nach und in ihrer Höhe genehmigt sein. Ausgaben, deren Höhe vorher nicht festgestellt werden kann, müssen dem Grunde nach genehmigt sein und ein Kostenrahmen muss festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Mitglieder der Abteilungen sind gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes und sind gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
4. Der Geschäftsführende Vorstand trifft sich einmal monatlich. Je nach Themen und Notwendigkeit sind die Verantwortlichen der Abteilungen einzuladen. Der Gesamtvorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt formlos. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Der Schriftführer übernimmt die Versendung des Protokolls an alle Vorstandsmitglieder. Wie alle Protokolle sind diese zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise und nur im Dringlichkeitsfall kann ein Beschluss auch durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende legen dem Vorstand bei dessen erster Sitzung eine Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung und Verabschiedung vor.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, passiven und Ehren-Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der 1. oder 2. Vorsitzende führt jeweils den Vorsitz.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt alljährlich im Laufe der ersten drei Kalendermonate. Die Tagesordnung ist 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen müssen.
5. Die Mitgliederversammlung ist somit zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
 - e) Beschlussfassung über wichtige allgemeine Vereinsangelegenheiten
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Wahlausschusses
 - h) Festsetzung der Höhe der Beiträge und weiterer Belastungen der Mitglieder.
6. Ordentliche, passive und Ehren-Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Jugendmitglieder und Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder auf Antrag schriftlich.
9. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegt.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dessen Beurkundung durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu erfolgen hat.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Tagesordnung ist auf die Punkte zu beschränken, die den Grund für die Einberufung bilden, sowie die satzungsgemäßen Folgerungen aus ihren Beschlüssen.

§ 8 Wahlausschuss

Alle zwei Jahre wird durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die Neuwahl durchzuführen.

§ 9 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihnen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 11 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- Ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Gastmitgliedern

§ 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer zehn Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hat und sich um die Förderung des Vereins und des Tennissports besonders herausragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber beitragsfrei.

§ 13 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.

**§ 14
Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Aufnahme erfolgt nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

**§ 15
Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins nicht nutzen und dem Vorstand gegenüber erklären, dass sie für dauernd oder für bestimmte Zeit passive Mitglieder sein möchten. Eine solche Erklärung muss bis spätestens 30. September eines Geschäftsjahres abgegeben werden.

**§ 16
Gastmitglieder**

Gastmitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für eine im allgemeinen von vornherein begrenzte Zeit als solche aufgenommen werden. Eine Gastmitgliedschaft darf nicht gegen die Interessen und Belange des Vereins verstoßen.

**§ 17
Familienmitgliedschaft**

Familienmitglieder können solche Mitglieder sein oder werden, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören Eltern und deren Kinder. Die Kinder müssen entweder noch minderjährig sein oder sich in einer Berufsausbildung befinden. Über Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand. Familienmitglieder genießen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen Beitragserleichterungen. Hinsichtlich aller übrigen Rechte und Pflichten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Satzung.

**§ 18
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; eine Ablehnung aus rassistischen, religiösen oder parteipolitischen Gründen ist nicht statthaft.
2. Jugendliche Mitglieder müssen ihren Antrag auf Aufnahme mit der Unterschrift der Eltern oder des Vormundes stellen.
3. Die Aufnahme ist schriftlich mit Aushändigung dieser Satzung mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an besteht Spielberechtigung. Die Aufnahme wird jedoch erst nach voller Bezahlung der Aufnahmegebühren und der Beitragsverpflichtung (innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum) endgültig wirksam.
4. Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung wie auch die gültige Beitragsregelung und die Platz- und Spielordnung stellt der Verein auf seine Homepage.

**§ 19
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Neben den aus § 6 und § 7 sich ergebenden Rechten bestehen folgende Rechte:

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Art und Umfang der Nutzung der sportlichen Anlagen regelt eine Platzordnung, die der Vorstand beschließt. Die Platzordnung ist im Clubhaus auszulegen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesem bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als zwei Monate nach Aufforderung mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Eltern haften im Schadensfall für ihre Kinder.

§ 20 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge und weitere Belastungen der Mitglieder, wie Umlagen etc., werden vom Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Beiträge richten sich nach:

- a) Art der Mitgliedschaft,
- b) individuellen Verhältnissen.

Der Schriftführer erstellt eine Liste aller Mitglieder, getrennt nach den verschiedenen Mitgliedschaften. Nach dieser Liste, die alle vom Vorstand festgesetzten Beitragsabweichungen und Umlagen enthält, nimmt der Schatzmeister den Einzug der Mitgliedsbeiträge im Bankeinzugsverfahren vor.

§ 21 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den einbringlichen Forderungen und dem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören dem Verein.

§ 22 Strafen

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Verweis

§ 23 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur am Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds;
2. bei Rückstand in der Entrichtung des Jahresbeitrages von länger als einem Jahr und wenn trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dieser Rückstand nicht bezahlt worden ist;
3. bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
4. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
5. bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke, und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;

6. bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
7. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
8. im Todesfall.

Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, der von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit, nachdem zuvor das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung einlegen. Dafür hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren verbindliche Entscheidung mit einfacher Mehrheit gefällt wird.

Von dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden, Schlüssel etc. dem Vorstand zu übergeben.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden drei Mitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Birkenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, Registergericht, anzuzeigen.

§ 25 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22.08.2020 in Kraft.

Birkenau, den 22. August 2020